

# Vereinbarung

zur Teilhabe an Arbeit

für Menschen mit sehr schweren Behinderungen  
in Werkstätten

und bei anderen Leistungs-Anbietern  
in Nordrhein-Westfalen.

In Leichter Sprache



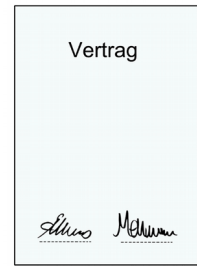
# Was steht in diesem Heft?

Einleitung.....	3
Welche Angebote gibt es für Menschen mit sehr schweren Behinderungen?.....	5
Was machen die Werkstätten und anderen Leistungs-Anbieter für Menschen mit sehr schweren Behinderungen?.....	7
Schluss-Formel.....	9
Wer hat diesen Text gemacht?.....	10

Dieser Text in Leichter Sprache ist die Übersetzung von einem Text in schwerer Sprache. Der Text in schwerer Sprache heißt: **Vereinbarung zur Teilhabe an Arbeit von Menschen mit sehr hohen und/oder sehr besonderen Unterstützungsbedarfen in nordrhein-westfälischen Werkstätten für behinderte Menschen und/oder bei anderen Leistungsanbietern.** Vor dem Gesetz gilt nur der Text von der Vereinbarung in schwerer Sprache.

# Einleitung

Eine Vereinbarung ist ein besonderer Vertrag.  
Zwei oder mehr Partner machen den Vertrag zusammen.  
Die Partner regeln in dem Vertrag ihre Zusammenarbeit.

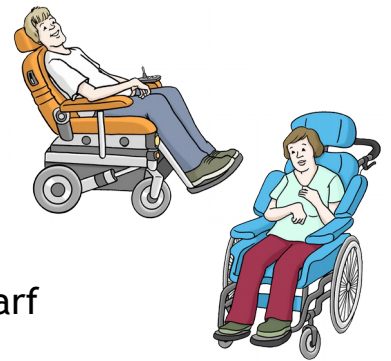


## Um wen geht es in der Vereinbarung?

In der Vereinbarung geht es um Menschen mit sehr schweren Behinderungen.

Man sagt auch genauer:

- Menschen mit sehr hohem Unterstützungs-Bedarf
- Menschen mit sehr besonderem Unterstützungs-Bedarf



## Teilhabe an Arbeit

Teilhabe bedeutet:

Dabei sein und mitmachen.

Auch Menschen mit sehr schweren Behinderungen sollen in Nordrhein-Westfalen **Teilhabe an Arbeit** bekommen.

Vielleicht können die Menschen nur sehr wenig arbeiten oder die Menschen können nur wenige Sachen machen.

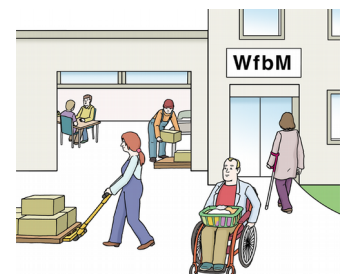
Trotzdem haben die Menschen das Recht auf Teilhabe an Arbeit.



Die Menschen sind dann in einer Werkstatt für behinderte Menschen.

Das ist schon lange so geregelt.

Das steht im Sozial-Gesetz-Buch 9 in Paragraf 57 und 58.



Jetzt gibt es noch eine neue Möglichkeit.

Die Menschen mit Behinderungen können auch zu einem anderen Leistungs-Anbieter gehen.

Das steht im Sozial-Gesetz-Buch 9 in Paragraf 60.



Vereinbarung über Teilhabe an Arbeit

## Wer hat die Vereinbarung gemacht?

- Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom Land Nordrhein-Westfalen.

Die Abkürzung ist: MAGS

Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



- Die Landes-Arbeitsgemeinschaft von Werkstätten für behinderte Menschen in Nordrhein-Westfalen.

Die Abkürzung ist: LAG WfbM NRW



- Die Regional-Direktion Nordrhein-Westfalen von der Bundes-Agentur für Arbeit.



- Die Deutsche Renten-Versicherung Westfalen, Rheinland und Bund.



- Der Landschafts-Verband Rheinland.
- Die Abkürzung ist: LVR



- Der Landschafts-Verband Westfalen-Lippe.
- Die Abkürzung ist: LWL



## Was steht in dieser Vereinbarung?

In dieser Vereinbarung steht:

Welche Dinge brauchen wir,

damit die **Teilhabe an Arbeit** gut klappt.

- Welche Angebote gibt es für Menschen mit sehr schweren Behinderungen?
- Was machen die Werkstätten und die anderen Leistungs-Anbieter?

1. -----

2. -----

3. -----

# Welche Angebote gibt es für Menschen mit sehr schweren Behinderungen?

Das Ziel ist:

**Teilhabe an Arbeit** für alle Menschen mit Behinderungen.

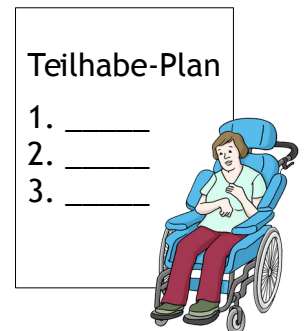
Vielleicht kann ein Mensch mit Behinderungen **nicht** auf dem allgemeinen Arbeits-Markt arbeiten.

Dann bekommt der Mensch ein anderes Angebot.

Zuerst wird ein **Teilhabe-Plan** für den Menschen gemacht.

In dem Teilhabe-Plan steht:

- Diese Unterstützung braucht der Mensch.
- Diese Leistungen bekommt der Mensch.



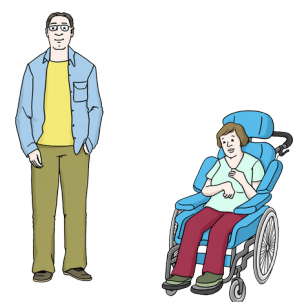
Die Agentur für Arbeit, die Renten-Versicherung und die Landschafts-Verbände haben festgelegt: Wie soll der Teilhabe-Plan gemacht werden.



## Eingangs-Verfahren

Beim Eingangs-Verfahren wird geprüft:

- Wie kann der Mensch mit Behinderungen gut arbeiten?
- Wo kann der Mensch mit Behinderungen gut arbeiten?
- Ist eine Werkstatt das richtige Angebot?
- Gibt es passende Angebote bei anderen Leistungs-Anbietern?

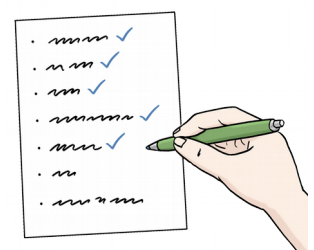


Das Ergebnis vom Eingangs-Verfahren steht in einem Plan.

Der Plan heißt **Eingliederungs-Plan**.

Das Eingangs-Verfahren ist für alle Menschen mit Behinderungen.

Auch für Menschen mit sehr schweren Behinderungen.



## Berufs-Bildungs-Bereich

Nach dem Eingangs-Verfahren kommt der Berufs-Bildungs-Bereich.

Dort lernen die Menschen mit Behinderungen:

- Welche Arbeit passt zu mir?
- Welche Arbeit kann ich gut machen?
- Wie mache ich die Arbeit?



Der Berufs-Bildungs-Bereich dauert normalerweise 2 Jahre.

Für einen Menschen mit sehr schweren Behinderungen ist das vielleicht zu lang.

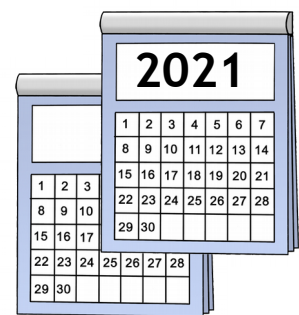
Dann kann der Berufs-Bildungs-Bereich auf drei Monate gekürzt werden.

Dann lernt der Mensch erstmal nur wenige Sachen.

Danach wird ein neuer Plan für den Menschen gemacht.

In dem Plan steht dann:

Was kann der Mensch noch lernen?



## Arbeits-Bereich

Nach dem Berufs-Bildungs-Bereich kommt die Entscheidung:

Wo kann der Mensch mit Behinderungen arbeiten?

In Nordrhein-Westfalen gibt es verschiedene Möglichkeiten:

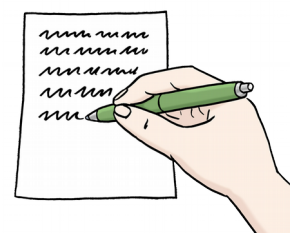
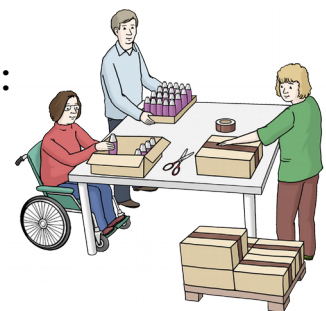
- Der Mensch arbeitet in einer Werkstatt oder bei einem anderen Leistungs-Anbieter.
- Der Mensch kann noch **nicht** in einer Werkstatt arbeiten.

Dann bekommt der Mensch ein anderes Angebot.

Die Entscheidung wird im Teilhabe-Plan aufgeschrieben.

Die Entscheidung wird regelmäßig überprüft.

So bekommt jeder Mensch ein passendes Angebot.



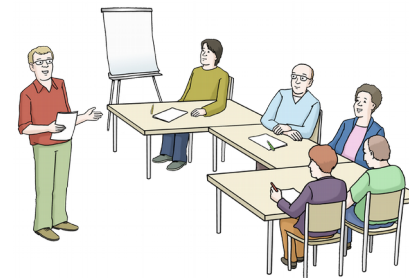
# Was machen die Werkstätten und die anderen Leistungs-Anbieter für Menschen mit sehr schweren Behinderungen?

## Bildungs-Angebot: Grund-Kurs

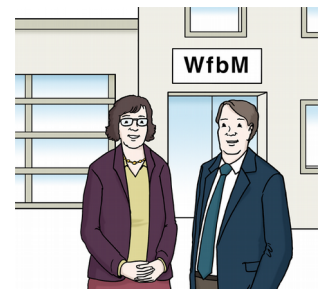
Menschen mit sehr schweren Behinderungen schaffen manchmal nicht den Berufs-Bildungs-Bereich. Für diese Menschen gibt es einen Grund-Kurs. Der Grund-Kurs heißt: **Berufliche Bildung für Menschen mit sehr hohen Unterstützungsbedarfen.**



Die Landes-Arbeitsgemeinschaft von Werkstätten für behinderte Menschen in Nordrhein-Westfalen erarbeitet das Programm für den Grund-Kurs. Die Fachleute von der Bundes-Agentur für Arbeit in Nordrhein-Westfalen arbeiten mit.



Dann können die Werkstätten und die anderen Leistungs-Anbieter den Grund-Kurs anbieten. So bekommen alle Menschen mit schweren Behinderungen einen passenden Kurs im Berufs-Bildungs-Bereich.



## Unterstützung

Menschen mit sehr schweren Behinderungen machen das Eingangs-Verfahren und den Berufs-Bildungs-Bereich in einer Werkstatt. Die Menschen bekommen dabei die Unterstützung, die sie brauchen.

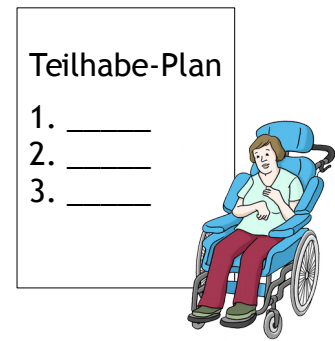


## Eingliederungs-Plan

Jeder Mensch bekommt einen Eingliederungs-Plan.

Der Plan wird regelmäßig überprüft.

Das gehört zum Teilhabe-Plan.

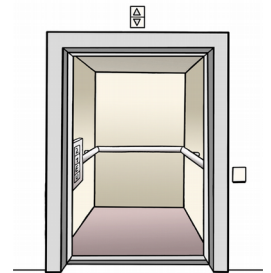


## Barrierefreie Gebäude und Technik

Die Gebäude und die Technik

bei allen Werkstätten und anderen Leistungs-Anbietern  
sollen barrierefrei sein.

Dann können die Menschen mit schweren Behinderungen  
dort gut arbeiten und lernen.

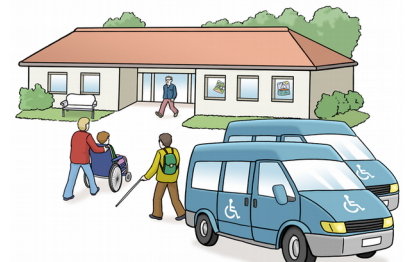


## Angebote nahe am Wohnort

Alle Menschen mit schweren Behinderungen  
bekommen ein gutes und passendes Angebot  
in der Nähe von ihrem Wohnort.

Zum Beispiel:

Bei einer Werkstatt in der Nähe.



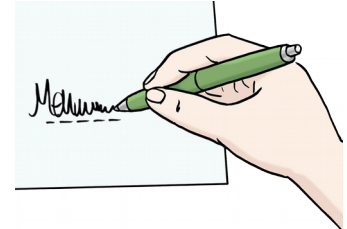


# Schluss-Formel

Das wollen wir erreichen:  
Menschen mit schweren Behinderungen  
in Nordrhein-Westfalen  
bekommen **Teilhabe an Arbeit**.



Dafür setzen wir uns  
in unserem Aufgaben-Bereich ein.  
Dieses Versprechen bestätigen wir  
mit unserer Unterschrift.



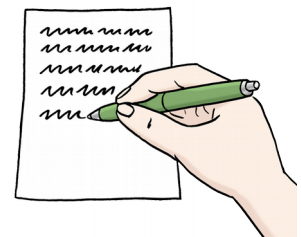
## Wann ist die Vereinbarung gültig?

Die Vereinbarung ist sofort mit der Unterschrift gültig.

Vielleicht soll die Vereinbarung später  
nochmal geändert oder ergänzt werden.  
Das ist erlaubt,



- wenn alle Partner  
mit den Änderungen einverstanden sind.
- wenn die Änderungen  
in der Vereinbarung  
aufgeschrieben werden.



# Wer hat diesen Text gemacht?

Die Partner von der Vereinbarung haben diesen Text gemacht.

Der Text in Leichter Sprache ist  
vom Büro für Leichte Sprache Volmarstein.



Beschäftigte aus der Werkstatt für behinderte Menschen  
in der Evangelischen Stiftung Volmarstein  
haben den Text in Leichter Sprache geprüft.



Die Bilder sind von © Lebenshilfe für Menschen  
mit geistiger Behinderung Bremen e.V.,  
Illustrator Stefan Albers, Atelier Fleetinsel, 2013.

Das Europäische Logo für einfaches Lesen  
ist von © Inclusion Europe.

**Düsseldorf (Mai 2020)**